

# Zahnarzt und Labor

Ein paar Regeln, die zu beachten sind

*Praxislabore können in unterschiedlichen Formen betrieben werden: beispielsweise von einem einzelnen Zahnarzt oder gemeinsam mit mehreren Zahnärzten. Für die Beteiligung an einem gewerblichen Labor gibt es ein paar Vorgaben, die zu beachten sind.*

Der Zahnarzt erzielt Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG). Das Praxislabor wird steuerrechtlich als Annex zur Zahnarztpraxis gewertet. Damit zählen auch die Einkünfte aus dem Praxislabor zu den Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne oben genannter Vorschrift.

## **Laborleistungen: Erbringung durch niedergelassene Zahnärzte**

Der Zahnarzt kann sich bei der Erbringung von zahntechnischen Leistungen auch der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen. Dabei ist auf Folgendes zu achten: Der Zahnarzt muss aufgrund der eigenen Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig werden. Er muss zudem dieser Labortätigkeit seinen „eigenen Stempel“ aufdrücken (sogenannte Stempeltheorie). Voraussetzung für die Einordnung als Praxislabor ist, dass dort nur zahntechnische Leistungen ausschließlich für den Bedarf des Zahnarztes, der das Labor betreibt, und nicht für Dritte erbracht werden.

Da der Zahnarzt qua seiner Approbation auch die Befähigung besitzt, Zahnersatz anzufertigen, muss das Praxislabor nicht von einem Zahntechnikermeister als Betriebsleiter geführt werden. Wichtig ist, dass nach § 9 GOZ – neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren – als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden. Dies gilt, soweit diese Kosten nicht nach den Bestimmungen des Gebührenverzeichnisses mit den Gebühren abgegolten sind. In der amtlichen Begründung zu § 9 GOZ (Bundesrats-Drucksache 276/87, S. 76) ist ausgeführt, dass ein Zahnarzt auch für zahntechnische Leistungen, die im eigenen Praxislabor erbracht werden, nur die tatsächlich entstandenen

Kosten als Auslagen abrechnen darf. Dabei kann er einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil einschließen.

## **Praxislaborgemeinschaft**

Grundsätzlich können mehrere Zahnärzte gemeinsam ein Praxislabor betreiben. Seit der wegweisenden Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein vom 7. Juni 1994 (Az: L 6 KA 95/93) ist es auch möglich, dass ein Praxislabor räumlich getrennt von der Zahnarztpraxis betrieben werden darf. Dies heißt aber nicht, dass ein räumlicher Zusammenhang unverzichtbar ist. Da es sich bei einem Praxislabor um einen zahnärztlichen Hilfsbetrieb handelt, der dem Hauptbetrieb dienen und dieser Betriebsteil auch immer unter der Kontrolle des Praxisinhabers stehen muss, ist ein räumlicher Zusammenhang unverzichtbar.

In der Entscheidung des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein wurde ausgeführt, dass eine räumliche Trennung von Haupt- und Hilfsbetrieb als unschädlich angesehen werden kann. In dem dort zu entscheidenden Fall betrug die Entfernung des Hilfsbetriebs mehr als zehn Kilometer vom Sitz der Praxis. Somit ist aus rechtlicher Sicht gegen eine Trennung von Haupt- und Hilfsbetrieb nichts einzuwenden, sofern die Kontrollfunktion des Praxisinhabers gewährleistet und dabei ein räumlicher Zusammenhang zum Hauptbetrieb gewahrt ist. Bei der Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs wird es auf eine Einzelfallbetrachtung ankommen, wobei Lage und Verkehrsanbindung eine wesentliche Rolle spielen.

## **Beteiligung an einem gewerblichen Labor**

Problematisch ist die Beteiligung eines Zahnarztes an einem gewerblichen Labor unter dem Blickwinkel möglicher unzulässiger Gewinne an zahntechnischen Arbeiten sowie der Weitergabe erzielter wirtschaftlicher Vorteile. Die erfolgsrelevante Beteiligung eines niedergelassenen Zahnarztes an einem gewerblichen Zahntechniklabor, von dem dieser Zahnarzt selbst den Zahnersatz bezieht, ist durchaus kritisch zu sehen. Gemäß § 9 GOZ dürfen als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstan-

denen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden.

Zur rückvergütungsgleichen Gewinnbeteiligung wird die Diskussion darüber geführt, ob es sich dann um einen zulässigerweise einbehaltenen wirtschaftlichen Vorteil handelt, wenn die Gewinnbeteiligung des am gewerblichen Labor beteiligten Zahnarztes, der dort selbst zahntechnische Arbeiten in Auftrag gibt, nicht direkt mit dem eigenen Umsatz des betreffenden Zahnarztes im Labor verknüpft ist, sondern nach anderen Modalitäten berechnet wird. Dies betrifft sowohl den vertragszahnärztlichen Bereich als auch den Bereich der Privatbehandlung.

### **Vertrag richtig gestalten**

Bereits bei der Vertragsgestaltung müssen die Gesellschafter den „bösen Schein“ vermeiden. Ein gewerbliches Labor arbeitet immer mit einer Gewinnerzielungsabsicht und gibt somit die erzielten wirtschaftlichen Vorteile an die Partner. Dadurch erhält der Zahnarzt, der ja zeitgleich auch Partner der Gesellschaft ist, einen wirtschaftlichen Vorteil aus der Erstellung von Zahnersatz.

Dieser Problematik könnte man nur dadurch entgehen, dass die individuelle Zuweisung des wirtschaftlichen Vorteils dem einzelnen Behandlungsfall zugeordnet werden kann und dieser Vorteil dann an den Patienten weitergegeben wird. Dieses Problem betrifft neben den zahntechnischen Leistungen die finanziellen Vergünstigungen beim Bezug von Materialien, also auch von Implantaten. Soweit Gestaltungen mit konkreter und individueller Zuweisung nicht vorliegen, wird für den Bereich von Sachvergünstigungen beim Bezug von Implantaten vertreten, dass die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteile nicht beim Zahnarzt verbleiben dürfen.

Bei dieser Diskussion darf zudem das Berufsrecht nicht außer Acht gelassen werden. Die sogenannte Zuweisung gegen Entgelt, § 2 Absatz 6 BO, stellt einen Verstoß gegen die Berufsordnung dar. Derjenige Zahnarzt, der an einem gewerblichen Labor beteiligt ist, profitiert auch am wirtschaftlichen Erfolg dieses Unternehmens. Daraus darf jedoch keine Abhängigkeit entstehen, welche die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen infrage stellt. Auch wird in der einschlägigen Rechtsprechung zu

### **Ausbildung von Zahntechnikern durch Zahnärzte?**

Hier gilt es zunächst, zwischen dem selbstständigen und zulassungspflichtigen Handwerksbetrieb auf der einen Seite und der fachlichen Eignung des Ausbilders auf der anderen Seite zu unterscheiden. Auch wenn der Zahnarzt die Befähigung besitzt, Zahnersatz herzustellen, darf er in seiner Eigenschaft als Zahnarzt keine Zahntechniker ausbilden. §§ 21 ff. Handwerksordnung (HwO) regeln die Berufsbildung im Handwerk. Neben der Eignung der Ausbildungsstätte ist sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung des Ausbilders notwendig. Nach § 22b HwO ist fachlich geeignet, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind. Bei dem Beruf des Zahntechnikers handelt es sich um ein sogenanntes zulassungspflichtiges Handwerk, dessen Ausübung an einen Meisterbrief gebunden ist (Anlage A HwO). Der Zahnarzt besitzt zwar eine zahnärztliche Approbation, in der Regel jedoch keine Meisterprüfung als Zahntechniker.

Da der Zahnarzt im Normalfall auch nicht die Vorgaben des § 22b Absatz 2 Nr. 2 HwO erfüllt, liegt in diesem Fall die fachliche Eignung zum Ausbilden von Zahntechnikern nicht vor. Denkbar wäre für den Zahnarzt nur eine Ausnahme-

bewilligung gemäß § 8 HwO. Danach ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen nachgewiesen sind. Dabei sind seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das Ablegen einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für den Zahnarzt eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Als weitere Ausnahme gilt, dass der Antragsteller eine Prüfung aufgrund einer nach § 42 HwO oder § 53 Berufsbildungsgesetz (BBiG) erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat. Zu dieser Ausnahmebewilligung müsste der Zahnarzt zusätzlich den Teil IV der Meisterprüfung oder eine andere gleichwertige Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Absatz 5 BBiG erlassenen Rechtsverordnung bestehen. Die Ausübung des Berufes als Zahntechniker ist ein Gewerbe. Da das Praxislabor als Annex zur Zahnarztpraxis gerade nicht als Gewerbe betrieben wird, ist es wohl nicht möglich, die Tätigkeit als Zahnarzt und die Tätigkeit als Zahntechniker gemeinsam auszuüben.

Fragen der Abrechnung von Sachkosten im Bereich der GOZ immer wieder darauf abgestellt, dass Zahnärzte nur tatsächlich entstandene Kosten abrechnen, jedoch keine zusätzlichen Gewinne erwirtschaften dürfen. Letzteres löst auch steuerliche Fragestellungen aus.

#### **Nur tatsächliche Kosten abrechnen**

Neben der relevanten Vorschrift des § 9 GOZ für den privat Zahnärztlichen Bereich bestimmt § 9 Absatz 2 Nr. 2 des Gesamtvertrages der KZVB mit den Primärkassen in Bayern: „Der Kassenzahnarzt bescheinigt (...), dass die abgerechneten Material- und Laborkosten der gewerblichen Laboratorien tatsächlich entstanden sind und dass er Rückvergütungen wie Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen, Bonifikationen oder rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen – mit Ausnahme von Skonti, höchstens bis zu 3 % bei Barzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang – des in Anspruch genommenen Laboratoriums an die Krankenkasse weitergeben wird.“

Diese Regelung bezieht sich dem Wortlaut nach auf Rückvergütungen und rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen, wobei als Beispiele unter anderem Preisnachlässe, Rabatte, Umsatzbeteiligungen und Bonifikationen genannt werden. Diese Vorschrift stellt außerdem ausdrücklich auf das Erfordernis der Weitergabe der rückvergütungsgleichen Gewinnbeteiligungen ab. Der Zahnarzt ist zum einen verpflichtet, im privat Zahnärztlichen Bereich die tatsächlich entstandenen Kosten für zahntechnische Leistungen dem Patienten in Rechnung zu stellen. Zum anderen muss er nach den Kassenzahnarztrechtlichen Vorschriften rückvergütungsgleiche Gewinnbeteiligungen weitergeben. Daher ist dringend von einer Beteiligung des Zahnarztes an einem gewerblichen Labor abzuraten, wenn dieses zugleich Leistungen für die eigene Praxis erbringt.

Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe  
Leiterin Fachbereich Weiterbildung,  
GOZ, Gutachterwesen der BLZK

## 50 Jahre Zahnärztlicher Arbeitskreis Kempten

Der Zahnärztliche Arbeitskreis Kempten (ZAK) feiert am 11. und 12. Mai 2012 das 50-jährige Bestehen und zeigt mit seinem viertägigen Programm, was den kollegialen Kemptener Geist ausmacht und was seit 50 Jahren das Fortbildungsziel ist: Zahnheilkunde auf höchstem Niveau lehren und lernen.

Die Gründerväter Dr. Werner Neuhauser und Zahntechnikermeister Hans Egger hatten 1962 den kollegialen Dialog und die praxisnahe Fortbildung in der Zahnheilkunde im Visier. Ihre Nachfolger Dr. Wolfram Bücking, Prof. Dr. Dr. Johann Müller und Dr. Josef Diemer machten den ZAK und damit Kempten zum Mekka der Zahnheilkunde, wo sich internationale Top-Referenten quasi die Klinke in die Hand geben.

„Das Ziel des Arbeitskreises ist, Zahnheilkunde auf höchstem Niveau zu lehren und zu lernen, Vorbeugung und Prophylaxe zu fördern und vor allem in der Behandlung ein Höchstmaß an Qualität und Haltbarkeit zu erreichen. Hierzu organisieren wir eine Vielzahl von Vorträgen, Hands-on-Kursen und Curricula. Und als Highlight findet jedes Jahr im Frühjahr unser Kemptener Teamday statt“, sagt Präsident Dr. Diemer. Sein 50-jähriges Bestehen feiert der Zahnärztliche Arbeitskreis Kempten mit einer Fortbildungsveranstaltung für Zahnärzte, Zahntechniker und

eigenem Programm für zahnmedizinische Assistentinnen. Geboten sein wird neben Fortbildung Natur und Sport für Gipfelstürmer und ein Gala-Abend im Kornhaus von Kempten. Zum Auftakt werden Bayerns Kammerpräsident Prof. Dr. Christoph Benz und der Präsident der Bundeszahnärztekammer, Dr. Peter Engel, Grußworte sprechen.

Das Fortbildungsprogramm entspricht ganz der Vereinsphilosophie. Prof. Dr. Christoph Benz (München) spricht über Prophylaxe, Prof. Dr. Franz-Xaver Reichl (München) thematisiert Allergologie und Toxikologie. Priv.-Doz. Dr. Andreas Bindl (Zürich) referiert über die dreidimensionale Diagnostik, Prof. Dr. Daniel Edelhoff (München) stellt moderne Restaurationsmaterialien vor und Prof. Dr. Dr. h.c. Anton Sculean (Bern) liefert den Stand der Dinge über regenerative Parodontitis und Periimplantitistherapie. Außerdem geht es um Endodontie (Dr. Bijan Vahedi, Augsburg), Funktionsanalyse und -therapie (Dr. Wolf-Dieter Seeher, München) sowie konservierende Zahnheilkunde (Dr. Heinz-Michael Kaup, Münster). Höhepunkt wird der von Dr. Josef Diemer moderierte interdisziplinäre Fall sein, in den er alle Referenten einbezieht. Weitere Informationen zum Jubiläumsprogramm unter [www.zahn.org](http://www.zahn.org)

Redaktion